

Öffentliche Kundmachung der Friedhofsordnung

ANHANG

zur Friedhofsordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofsordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:
 - a) Wandgräber (Epitaphien).....€ 547,00
 - b) Reihengräber (Normal)€ 175,00
 - c) Reihengräber (Doppel).....€ 350,00
 - d) Urnengräber€ 117,00
2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:
 - a) Wandgräber (Epitaphien).....€ 229,50
 - b) Reihengräber (Normal)€ 76,50
 - c) Reihengräber (Doppel).....€ 153,00
 - d) Urnengräber.....€ 51,00
3. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.
Die Beilegungsgebühr beträgt:.....€ 21,00
Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.
4. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofsordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.
Diese beträgt.....€ 21,00
- 5...Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen:
 - a) Kühlzelle (pro angefangenen 24 Std.).....€ 11,00
 - b) Aufbahrungshalle (je Todesfall)€ 11,00
6. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.
7. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von.....€ 23,00
8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.